

## **Gemeinschaftsveranstaltung: anrechenbare Dienst- bzw. Arbeitszeit und Zuschusshöhe**

### **Wenn schon feiern, dann gscheid!**

Antrag Nr. 14-20 / A 05113 von der Bayernpartei – Stadtratsfraktion vom 21.03.2019

### **Erhöhung des Zuschusses für Gemeinschaftsveranstaltungen für die Beschäftigten der Stadtverwaltung**

Antrag Nr. 14-20 / A 05135 von Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Vorländer, Herrn StR Hans Dieter Kaplan vom 26.03.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 15792**

3 Anlagen

Nr. 1 Antrag Nr. 14-20 / A 05113 der Bayernpartei – Stadtratsfraktion vom 21.03.2019: Wenn schon feiern, dann gscheid!

Nr. 2 Antrag Nr. 14-20/A 05135 der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2019: Erhöhung des Zuschusses für Gemeinschaftsveranstaltungen für die Beschäftigten der Stadtverwaltung

Nr. 3 Übersicht über die Evaluationsdaten für die Jahre 2014 bis 2017 aus dem Jahr 2018

## **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 25.09.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

#### **1. Historie**

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 30.05.1979 die Einführung von Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb der Dienstzeit unter Gewährung eines Zuschusses von 25,00 DM beschlossen. In den Folgejahren gab es eine Reihe weiterer Beschlüsse, die wegen allgemeiner Preissteigerungen mehrfach zur Erhöhung des Zuschusses geführt haben. Seit 2008 beträgt er 20,00 €. Diese Regelung wurde durch die Vollversammlung des Stadtrates vom 02.10.2013 (Übersicht über die freiwilligen Leistungen im Personalbereich) bestätigt.

#### **2. Einführung der anrechenbaren Zeit und Entwicklung der Teilnehmerzahlen**

Ein Ergebnis der Mitarbeiterbefragung „Great Place to Work“ war unter anderem der Wunsch der städtischen Beschäftigten das „Wir-Gefühl“ weiter zu stärken. Durch die Ge-

meinschaftsveranstaltung wird das betriebliche Zusammengehörigkeitsgefühl geweckt und gefördert. Die Begegnung im geselligen Rahmen lässt ein persönlicheres Verhältnis unter den Kolleginnen und Kollegen entstehen. Dies dient dem besseren gegenseitigen Verstehen und trägt so zu einem guten Betriebsklima bei.

Vor diesem Hintergrund baten der Gesamtpersonalrat und die SPD-Stadtratsfraktion im Jahr 2014 zu prüfen, ob Gemeinschaftsveranstaltungen während der Arbeitszeit durchgeführt werden können. In der Vollversammlung des Stadtrats wurde am 28.01.2015 beschlossen, dass jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer an einer Gemeinschaftsveranstaltung einmalig pro Kalenderjahr eine Arbeitszeit im Umfang von drei Stunden anerkannt wird.

Auf Basis der Daten der Referate und Eigenbetriebe wurden im Jahr 2018 die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen für die Jahre 2014 bis 2017 analysiert. Eine detaillierte Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Die Erhöhung der Teilnehmerzahl im Jahr der Beschlussfassung um 6% im Vergleich zu den Vorjahren ist dabei besonders markant. In den Folgejahren stieg diese sogar um 8% an, wodurch die durchschnittliche Teilnehmerquote nun konstant bei 63% liegt. Diese Zahlen ließen den Schluss zu, dass dieser Steigerungseffekt aus der Beschlussfassung von 2015 resultierte. Deshalb wurde dem Herrn Oberbürgermeister Reiter durch den Personal- und Organisationsreferenten, Herrn Dr. Dietrich, mit Schreiben vom 29.03.2018 vorgeschlagen, die 2015 versuchsweise initiierte Regelung dauerhaft beizubehalten. Diesem Vorschlag hat Herr Oberbürgermeister Reiter zugestimmt.

### **3. Erhöhung der anrechenbaren Arbeits- bzw. Dienstzeit und Beibehaltung der Zuschusshöhe**

Die Stadtratsfraktion der Bayernpartei fordert in ihrem Antrag vom 21.03.2019 (Antrag Nr. 14-20 / A 05113 – Anlage 1), dem Stadtrat eine Übersicht der Gemeinschaftsveranstaltungen aller Referate, Eigenbetriebe und städtischer Einrichtungen sowie Zahlen zu geplanten und tatsächlichen Teilnehmerzahlen vorzulegen.

Da, wie unter 2. geschildert, im Jahr 2018 die Teilnehmerzahlen für die Jahre 2014 bis 2017 von allen Referaten und Eigenbetrieben abgefragt wurden, liegt relativ aktuelles Zahlenmaterial vor (Anlage 3). Aus diesem Grund wurde auf eine neuerliche, für alle Beteiligten sehr zeit- und arbeitsintensive Abfrage verzichtet, zumal diese lediglich zusätzliche Informationen zu den Zahlen aus dem Jahr 2018 hervorgebracht hätte.

Aussagen über geplante und tatsächliche Teilnehmerzahlen können nicht getroffen werden, da diese nicht erhoben werden. Der Zuschuss beträgt für jede teilnehmende Dienstkraft 20,00 € pro Kalenderjahr. Maßgebend für die Gesamtsumme ist die Zahl der Dienstkräfte, die eine Teilnahme bis zu einem bestimmten Stichtag verbindlich zugesagt haben. Später eintretende Änderungen infolge von nachträglichen Absagen (z.B. wegen Krankheit) sind zwar nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dennoch entstehen im Rahmen der Organisation einer Gemeinschaftsveranstaltung ab einem gewissen Zeitpunkt fixe Kosten, etwa ab dem Zeitpunkt einer Bestellung eines Buffets, o.ä.

Die Stadtratsfraktion der SPD fordert in ihrem Antrag vom 26.03.2019 (Antrag Nr. 14-20/A 05135 – Anlage 2), den Zuschuss zu Gemeinschaftsveranstaltungen zu erhöhen.

Im Bereich des Freistaats Bayern wird die jährliche Gemeinschaftsveranstaltung seit jeher als regelmäßig ganztägige dienstliche Veranstaltung abgehalten. Beschäftigte müssen daher für die Teilnahme hieran weder Urlaub noch Gleitzeitguthaben einbringen, noch können die Veranstaltungen erst nach Dienstende oder am Wochenende in der Freizeit stattfinden. Die Landeshauptstadt München ist rechtlich nicht gehindert, ebenso zu verfahren. Auch die Koppelung der Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltung in der Dienst- bzw. Arbeitszeit mit der Gewährung von Zuschüssen zur Gemeinschaftsveranstaltung ist der Landeshauptstadt München möglich.

Da die Landeshauptstadt München inzwischen sowohl einen Zuschuss, als auch Dienst- bzw. Arbeitszeit gewährt, ist im Rahmen der Prüfung des Besserstellungsverbot es eine „Mischkalkulation“ durchzuführen. Der Spielraum für eine Erhöhung ist damit sehr begrenzt.

Nachdem sich, wie eingangs bereits geschildert, die Einführung einer anrechenbaren Dienst- bzw. Arbeitszeit signifikant positiv auf die Teilnehmerzahlen ausgewirkt hat, trägt eine nicht-monetäre Zuschusserhöhung in Form einer Anhebung der anrechenbaren Dienst- bzw. Arbeitszeit sicherlich zu einer weiteren Verbesserung des Zusammengehörigkeitsgefühls und eines guten Miteinanders unter den Beschäftigten bei. Durch eine Ausweitung der anrechenbaren Dienst- bzw. Arbeitszeit von derzeit 3 auf künftig 4 Stunden soll daher die Attraktivität von Gemeinschaftsveranstaltungen weiter gesteigert werden. Die Höhe des Zuschusses soll dagegen beibehalten werden.

#### **4. Finanzierung**

Da die Zuschusshöhe beibehalten wird, fallen keine unmittelbaren Kosten an. Die mittelbaren Kosten, die dadurch entstehen, dass Beschäftigte während der anrechenbaren Arbeits- bzw. Dienstzeit keine Arbeitsleistung erbringen, können nicht beziffert werden. Der Stadtkämmerei ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnis zugeleitet worden.

#### **5. Nachtragsbegründung**

Da auf Grund der kapazitären Situation eine abschließende Bearbeitung erst nach dem regulären Abgabetermin möglich war, konnte die Angelegenheit erst zum Nachtragstermin aufgeliefert werden.

Der Korreferentin des Personal- und Organisationsreferates, Frau Stadträtin Bettina Messinger, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Haimo Liebich, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Ab 01.01.2020 wird einmalig pro Kalenderjahr und Teilnehmerin oder Teilnehmer eine Dienst- bzw. Arbeitszeit im Umfang von maximal 4 Stunden anerkannt. Dies gilt auch für Beschäftigte, für die an diesem Tag keine Dienst- bzw. Arbeitspflicht besteht und die an der Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen.
2. Der Beschluss der Vollversammlung vom 28.01.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 02104, bleibt im Übrigen vom vorliegenden Beschluss unberührt, insbesondere wird die Zuschusshöhe beibehalten.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05113 der Bayernpartei – Stadtratsfraktion vom 21.03.2019 und der Antrag Nr. 14-20/A 05135 der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.03.2019 sind damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in  
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei

zur Kenntnis

## V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. an das Direktorium - GL  
an it@M – Geschäftsbereich Zentrale Dienste  
an das Revisionsamt – GL  
an das Baureferat – RG  
an die Münchner Stadtentwässerung – PM  
an das Kommunalreferat – GL  
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI-POM  
an die Markthallen München – Personal/ORG-P  
an die Stadtgüter München  
an das Kreisverwaltungsreferat – GL  
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-GS 4  
an das Kulturreferat – GL  
an die Münchner Stadtbibliothek – GL  
an die Münchner Kammerspiele – D2  
an die Münchner Philharmoniker – PERS  
an das Personal- und Organisationsreferat – GL 1  
an das Personal- und Organisationsreferat – GL 2  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 3.1  
an das Personal- und Organisationsreferat – P 6.1  
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL  
an das Referat für Bildung und Sport – GL  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt – S-COP  
an die Städtischen Friedhöfe München – G  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG  
an das Sozialreferat – S-GL  
an das Jobcenter München – GST-P  
an die Stadtkämmerei – RL-GL

zur Kenntnis

Am

	Entwurfs- verfasser/-in	Abteilungs- leiter/-in	GL Frau Volpe	VR Vertreterin Ref.	BdR	Referent
Datum/ Handzeichen						